

Die Verwaltung führt in das Thema ein und erläutert den Verfahrensstand. Die Unterschiede zwischen dem bestehenden Bebauungsplan und der geplanten Änderung werden dargestellt, diese umfassen insbesondere die Zusammenführung zweier Baufelder zu einem Baufeld, wobei die festgesetzte Fläche für Garagen zwischen den bestehenden Baufeldern in das neue Baufeld einbezogen wird. Die Verwaltung erklärt, dass es sich hierbei um die einzige Änderung handelt, während die textlichen Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen werden.

Die UWG-Fraktion regt an, dass die Festsetzung für eine Aufstellfläche vor Garagen grundsätzlich zu prüfen wäre. Da der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Carports und Garagen macht, ist die Errichtung eines Carports unmittelbar an der Verkehrsfläche planungsrechtlich nicht möglich, weil vor Garagen – und damit auch Carports – eine Aufstellfläche gemäß der textlichen Festsetzungen einzuhalten ist. Die UWG-Fraktion fragt, ob es eine allgemeine Möglichkeit gibt, im Rahmen der Gesetzte, Carports ohne Aufstellfläche zu genehmigen. Die Verwaltung erläutert, dass planungsrechtlich der Carport eine Unterart der Garage darstellt und daher, bei einer festgesetzten Aufstellfläche, keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Die Errichtung von Stellplätzen ist hingegen möglich. Die Festsetzung einer Aufstellfläche verfolgt allerdings auch das städtebauliche Ziel, dass die Vorgartenzone von Baukörpern freigehalten wird. Diese Festsetzung betrifft den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 46, so dass bei einer Ausnahme für das in Rede stehende Grundstück alle übrigen Anwohner eine Benachteiligung erfahren würden. Zudem sind die Vorgartenzonen wesentlich für das Erscheinungsbild einer Straße verantwortlich. Bei einer Neuaufstellung von B-Plänen wird der Sachverhalt, unter Einbeziehung städtebaulicher Zielstellungen, berücksichtigt.

Die UWG-Fraktion pflichtet der Antwort bei, gibt aber zu bedenken, dass in manchen Fällen Befreiungen hinsichtlich der Aufstellfläche ausgesprochen worden sind. Die Verwaltung antwortet, dass Befreiungen ausschließlich in den Vorgaben des § 31 Abs. 2 BauGB möglich sind. Im vorliegenden Fall drängt sich jedoch keine Begründung auf.